

Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf	Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf	Erläuterungen / Anmerkungen
<p>BV0103/2003</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in Ihrer Sitzung am 10.09.2003 auf der Grundlage von § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I / 2001, S.154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. Teil I / 2001, S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I / 2003, S. 172) und § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – Bbg NatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. Teil I / 1992, S. 208), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBl. Teil I / 2002, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende Baumschutzsatzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hennigsdorf.</p>	<p>Satzung der Stadt Hennigsdorf über Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>BV0092/2016</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.09.2016 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), in Verbindung mit §§ 22 (2) und 29 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), geändert durch Art. 4 Abs. 96 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S.1666), sowie § 8 (2) des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 3]), geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) nachfolgende Baumschutzsatzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hennigsdorf.</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung</u> Aktualisierung Rechtsgrundlage</p>

<p>(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern, Feldgehölzen und sonstigen Begrünungen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen und älteren Obstgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Die Satzung soll weiterhin darauf hinwirken, abgestorbene Bäume oder Totholz am Standort zu erhalten, um die Verluste an derartigen besonders wichtigen Lebens-, Entwicklungs- oder Überwinterungsstätten für davon abhängige Tierarten zu mindern. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.</p>	<p>(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen und sonstigen Begrünungen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts-und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende <u>ortsbildprägende</u> und ökologische Bedeutung von einheimischen standortgerechten Laubgehölzen <u>und einschließlich</u> älterer Obstgehölze sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Die Satzung soll weiterhin darauf hinwirken, abgestorbene Bäume oder Totholz am Standort zu erhalten, um die Verluste an derartigen besonders wichtigen Lebens-, Entwicklungs- oder Überwinterungsstätten für davon abhängigen Tierarten zu mindern. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.</p>	
<p>§ 2 Schutzgegenstand</p>	<p>§ 2 Schutzgegenstand</p>	
<p>(1) Die Bäume, Hecken, Sträucher, Feldgehölze und sonstigen Begrünungen im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Das gilt auch für abgestorbene Bäume.</p> <p>(2) Für den Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm; 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 25 cm aufweisen; 	<p>(1) Die Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze und sonstigen Begrünungen im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p> <p>(2) Für den <u>Im</u> Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm <u>40 cm</u>; 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme <u>ein Stamm</u> einen Stammumfang von mindestens 25 cm aufweisen <u>40 cm aufweist</u>; 	<p><u>Inhaltliche Änderung</u> Siehe § 1 (2)</p>

<p>3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen zusammenstehen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder der Abstand der Bäume zueinander am Erdboden gemessen, nicht mehr als 5 m beträgt; <p>4. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm;</p> <p>5. Hecken, Sträucher und Feldgehölze ab 2 m Höhe bei einer Flächenausdehnung ab 20 m²;</p> <p>6. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm;</p> <p>7. Fassaden- und Dachbegrünungen, wenn sie als Ersatz- oder Ausgleichspflanzung angelegt wurden;</p> <p>8. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze von weniger als 2,00 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 9 dieser Baumschutzsatzung oder im Rahmen der Festsetzungen von Bebauungsplänen bzw. eines Grünordnungsplanes oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, gepflanzt wurden.</p> <p>(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,30 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.</p> <p>(4) Diese Satzung gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von 	<p>3. Bäume, <u>wenn sie so in einer Gruppe zusammenstehen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder der Abstand der Bäume zueinander am Erdboden gemessen, nicht mehr als <u>5 3</u> m beträgt <u>und mindestens einer der Bäume einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweist.</u> <p>4. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm;</p> <p>4. <u>freiwachsende</u> Hecken, Sträucher und Feldgehölze ab 2 m Höhe <u>und bei</u> einer Flächenausdehnung ab 20 m²;</p> <p>5. <u>kultivierte</u> Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm;</p> <p>7. Fassaden- und Dachbegrünungen, wenn sie als Ersatz- oder Ausgleichspflanzung angelegt wurden;</p> <p>6. Bäume <u>einschließlich kultivierter Obstbäume</u> mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze von weniger als 2,00 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 9 dieser Baumschutzsatzung, im Rahmen der Festsetzungen von Bebauungsplänen bzw. <u>eines Grünordnungsplanes planen</u> oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach <u>§§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes § 9 dieser Satzung</u> gepflanzt wurden.</p> <p>(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,30 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.</p> <p>(4) Diese Satzung gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> intensiv bewirtschaftete <u>kultivierte</u> Obstbäume mit Ausnahme von Obstbäumen entsprechend § 2 Abs. 	<p><u>Inhaltliche Klarstellung</u></p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u> Angemessenheit</p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u> Siehe § 1 (2)</p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u> Angemessenheit</p> <p><u>Redaktionelle Änderung</u> Aktualisierung Rechtsgrundlage</p> <p><u>Redaktionelle Änderungen</u></p>
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> - Obstbäumen entsprechend § 2 Abs. 2 Punkt 6 (Stammumfang von mindestens 90 cm - Walnussbäume, Esskastanien und Edelebereschen; <ol style="list-style-type: none"> 2. Zierhecken und -sträucher innerhalb bebauter Ortsteile; 3. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich entsprechend § 2 Abs. 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden; 4. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen; 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. <p>(5) Der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal, in Alleen, von Streuobstbeständen, von Nist-, Brut- und Lebensstätten regelt sich nach den §§ 23, 31, 32 und 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Ausnahmen davon regeln sich nach § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.</p>	<p>2 Punkt-Nummer 65 (Stammumfang von mindestens 90 cm); —Walnussbäume, —Esskastanien —und Edelebereschen;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. <u>ZierFormschnitt</u>hecken und -sträucher <u>innerhalb bebauter Ortsteile;</u> 3. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich entsprechend § 2 Abs. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden; 4. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen; 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. <p>(5) Der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal, in Alleen, von Streuobstbeständen, von Nist-, Brut- und Lebensstätten regelt sich nach den §§ 23, 31, 32 und 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Ausnahmen davon regeln sich nach § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.</p>	<p><u>Inhaltliche Änderung</u> Angemessenheit</p>
<p>§ 3 Schutz – und Pflegemaßnahmen</p> <p>Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen.</p>	<p>§ 3 Schutz – und Pflegemaßnahmen</p> <p>Grundstückseigentümer, <u>Erbbauberechtigte</u> und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundstück stehenden <u>Bäume —und— andere</u>geschützte Landschaftsbestandteile <u>gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung</u> zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen <u>zu unterlassen. Dies betrifft in besonderem Maße den im</u></p>	<p><u>Redaktionelle Änderung</u> Vereinfachung, Klarheit</p>

<p>Schäden an Bäumen oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln. Die Stadt hat die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann in Ausnahmefällen die notwendige Behandlung selbst durchführen, wenn diese für den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten finanziell unzumutbar ist. Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.</p> <p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in Ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen.</p> <p>(2) Insbesondere gelten als Schädigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen; 2. die mehr als 30 %ige Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen; 3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Baumaterialien, flüssigen oder festen Schadstoffen wie z.B. Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern 	<p>Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich <u>von Bäumen. zu unterlassen.</u> Schäden an Bäumen oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, <u>Erbbauberechtigten</u> oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln. Die Stadt hat die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. <u>Die Stadt Sie</u> kann in Ausnahmefällen die notwendige Behandlung selbst durchführen, wenn diese für den Grundstückseigentümer, <u>Erbbauberechtigten</u> oder Nutzungsberechtigten finanziell unzumutbar ist. Die Grundstückseigentümer, <u>Erbbauberechtigten</u> und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des <u>§ 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes 65 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz</u> zur Duldung verpflichtet.</p> <p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile <u>gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung</u> zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau<u>ihrer typischen Erscheinungsform</u> wesentlich zu verändern. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen.</p> <p>(2) Insbesondere gelten als Schädigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen; 2. die mehr als 30 %ige Befestigung mit einer <u>wasser- und luft</u>undurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen; 3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Baumaterialien, flüssigen oder festen Schadstoffen wie z.B. Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern 	<p><u>Redaktionelle Änderung</u> Aktualisierung Rechtsgrundlage</p> <p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u></p>
---	--	---

<p>oder anderen analog wirkenden Stoffen, sowie das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;</p> <p>4. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln);</p> <p>5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr;</p> <p>6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.</p> <p>Die Punkte (2) 1 und 2 gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge für ein Gedeihen der Bäume getroffen ist.</p> <p>(3) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung, das Entfernen von Ästen aus Großbäumen mit einem Stammumfang über 30 cm oder das Einkürzen der Krone über den Schwachastanteil hinaus.</p> <p>(4) Zu den Verboten des Abs. 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstige Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen, mit Ausnahme von Edelstahlnägeln zur Anbringung der Katastermarken, Nisthilfen und Naturschutzschilder.</p>	<p>oder anderen analog wirkenden Stoffen, sowie das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;</p> <p>4. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln);</p> <p>5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr;</p> <p>6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.</p> <p>Die <u>PunkteNummern</u> (2) 1 und 2 gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge für ein Gedeihen der Bäume getroffen ist.</p> <p>(3) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung, das Entfernen von Ästen aus Großbäumen mit einem Stammumfang über 30 cm oder das Einkürzen der Krone über den Schwachastanteil hinaus.</p> <p>(4) <u>Zu den</u>Die Verbote des Abs. 1 <u>gehören</u>umfassen auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen. <u>Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen ist das Anbringen von</u> mit Ausnahme von Edelstahlnägeln zur Anbringung der Katastermarken, Nisthilfen und Naturschutzschildern.</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Redaktionelle Änderung</u></p>
<p>§ 5 Zulässige Handlungen</p> <p>(1) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; 2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; 	<p>§ 5 Zulässige Handlungen</p> <p>(1) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; 2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; 	

<p>3. die Behandlung von Wunden; 4. die Beseitigung von Krankheitsherden; 5. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes; 6. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen; 7. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen; 8. der Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.</p> <p>(2) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht durch andere zumutbare Maßnahmen beseitigt werden können. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, die Hecke, der Strauch, das Feldgehölz (der Schutzgegenstand gemäß § 2) oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.</p> <p>§ 6 Ausnahmen</p> <p>Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten oder des Inhabers einer schriftlichen Vollmacht o.g. Personen Ausnahmen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn:</p> <p>1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen</p>	<p>3. die Behandlung von Wunden; 4. die Beseitigung von Krankheitsherden; 5. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes; 6. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen; 7. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen; 8. der Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung <u>sowie der Schnitt von Formgehölzen.</u></p> <p>(2) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht durch andere zumutbare Maßnahmen beseitigt werden können. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, die Hecke, der Strauch, das Feldgehölz (der Schutzgegenstand gemäß § 2) oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.</p> <p>(3) <u>Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fällt die Entfernung vollständig abgestorbener Bäume. Die Maßnahme ist der Stadtverwaltung jedoch unter Vorlage eines Fotos und einer Lageskizze mindestens 5 Werktage vorab anzuzeigen.</u></p> <p>§ 6 <u>Ausnahmen Genehmigungsvoraussetzungen</u></p> <p>Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten oder des Inhabers einer schriftlichen Vollmacht o.g. Personen Ausnahmen <u>und Befreiungen</u> von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn</p> <p>1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen</p>	<p><u>Inhaltliche Änderung</u></p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u> Ergänzung zur Klarstellung</p>
--	--	---

<p>würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzanweisung, vereinbar ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann; 3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist; 4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können; 5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist; 6. der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann. 	<p>würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck <u>dieser Satzung, Schutzanweisung</u>, vereinbar ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann; 3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist; 4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können; 5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist; 6. der Eigentümer, <u>Erbbauberechtigte</u> oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann. 	<p><u>Redaktionelle Änderung</u></p>
<p>§ 7 Antrag auf Ausnahmegenehmigung</p> <p>(1) Ausnahmen nach § 6 sind bei der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken, Sträuchern, Feldgehölzen oder sonstigen Begrünungen nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich</p>	<p>§ 7 <u>Antrag auf Ausnahmegenehmigung</u> <u>Genehmigungsverfahren</u></p> <p>(1) Ausnahmen <u>und Befreiungen</u> nach § 6 sind bei der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan <u>(Skizze)</u> mit Foto beizufügen, aus dem die <u>zur Fällung beantragten geschützten Landschaftsbestandteile hervorgehen. Dabei sind bei Bäumen Standort, Art, Stammumfang oder -durchmesser anzugeben sowie bei den übrigen geschützten Landschaftsbestandteilen der Standort mit</u></p>	<p><u>Inhaltliche und redaktionelle Änderungen</u></p>

<p>sind. Bei Bauvorhaben ist die Einreichung einer Kopie des vermessenen Lageplanes erforderlich. Die Stadt kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Schutzgegenstand verlangen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.</p> <p>(2) Für die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Er kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Entscheidung ist auf zwei Jahre nach der abschließenden Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Frist ist gebührenpflichtig (Verwaltungsgebührensatzung).</p>	<p>einer Flächensignatur und die Art. Bei Bauvorhaben ist unter Beachtung von § 8 dieser Satzung die Einreichung einer Kopie des vermessenen Lageplanes erforderlich. Die Stadt kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Schutzgegenstand verlangen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.</p> <p>(2) Für die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag/ <u>Antrag auf Befreiung</u> wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Er kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Entscheidung ist auf zwei Jahre nach der abschließenden Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Frist ist gebührenpflichtig.</p>	
<p>§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach § 54 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 26.06.2003 (GVBl. I, S. 120) in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsbedürftiges Vorhaben beantragt, so sind im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10 und 11 der Bauvorlagenverordnung des Landes Brandenburg (BauVorIV) vom 19.12.1997 (GVBl. I S. 126) in der jeweils geltenden Fassung in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt zuzuleiten. Bei der Vorhabenplanung ist die Vorschrift des § 3 Satz 1</p>	<p>§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach § 59 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBl. I, Nr. 14, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genehmigungsbedürftiges Vorhaben beantragt, so sind im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Bauvorlagenverordnung des Landes Brandenburg (BauVorIV) vom 28.07.2009 (GVBl. II/09 Nr.25) in der jeweils geltenden Fassung im amtlichen Lageplan durch Satzung geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wald i.S.v. § 2 Abs. 3 LWaldG auf dem Baugrundstück darzustellen. Dabei sind bei Bäumen Standort, Art, Höhe, Stammumfang oder -durchmesser und Kronendurchmesser anzugeben sowie bei den übrigen geschützten Landschaftsbestandteilen der Standort mit einer Flächensignatur und die Art. und unverzüglich unter</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung</u> Aktualisierung Rechtsgrundlage</p> <p><u>Redaktionelle Änderung</u> Aktualisierung Rechtsgrundlage</p>

<p>dieser Satzung zu beachten.</p> <p>(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung bei der Stadt zu stellen.</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die Bauvoranfragen.</p> <p>(4) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen in B-Plan Gebieten wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen. Im Übrigen gilt die Baumschutzsatzung.</p>	<p>Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt zuzuleiten. Bei der Vorhabenplanung ist die Vorschrift des § 3 Satz 1 dieser Satzung zu beachten.</p> <p>(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist <u>gleichzeitig-spätestens</u> mit dem <u>Einreichen des Bauantrages bei der zuständigen Bauordnungsbehörde</u> ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung / Befreiung nach § 7 dieser Satzung bei der Stadt <u>Hennigsdorf</u> zu stellen.</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die Bauvoranfragen.</p> <p>(4) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen <u>unterliegt auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes den Regelungen dieser Satzung.</u> Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung bereits im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB berücksichtigt und ausgeglichen worden ist.</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u></p>
<p>§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung</p> <p>(1) Bei einer Ausnahme nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. I S. 248 I) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.</p>	<p>§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung</p> <p>(1) Bei einer Ausnahme <u>/ Befreiung</u> nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert <u>des beseitigten geschützten Landschaftsbestandteiles gemäß § 2 dieser Satzung Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. I S. 248 I) in der jeweils geltenden Fassung</u> entspricht. Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück vorgenommen</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung § 9</u> <u>Logische Änderung der Reihenfolge ab Absatz 3</u></p> <p><u>Inhaltliche und redaktionelle Änderung</u> Vereinfachung, Klarheit</p>

<p>(2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein heimischer standortgerechter Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Die Höhe der Pflanzen hat bei der Pflanzung mindestens 60 – 80 cm zu betragen. Die Beseitigung absterbender oder bereits abgestorbener Gehölze wird nicht mit einer Ersatzpflanzung beauflagt.</p> <p>(3) Die Stadt kann den Antragsteller verpflichten, Teile des beseitigten Landschaftsbestandteiles bereitzustellen, insbesondere wenn Baumteile mit Baumhöhlen oder Materialien zur Herstellung von Todholzhecken anfallen. Die Teile sind im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung zweckgebunden für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung sowie zur</p>	<p>werden, auf dem der Verlust eingetreten ist. Von der Regelung können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des § 1 (2) dieser Satzung gewahrt werden.</p> <p>(2) Die Ersatzpflanzung <u>für zu entfernende Bäume</u> bestimmt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein heimischer standortgerechter, <u>vorzugsweise heimischer</u> Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer standortgerechter, vorzugsweise heimischer Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. <u>Erfolgt die Pflanzung mit einem Baum mit einem Mindeststammumfang von 20 – 25 cm, entspricht dies 2 Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm.</u> Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Die Höhe der Pflanzen hat bei der Pflanzung mindestens 60 – 80 cm <u>80 – 100 cm</u> zu betragen. Die Beseitigung absterbender oder bereits abgestorbener Gehölze wird nicht mit einer Ersatzpflanzung beauflagt. <u>Gehölzentnahmen zur Bestandspflege und -erhaltung waldartig bestockter Flächen werden nicht mit einer Ersatzpflanzung beauftragt.</u></p> <p>(3) <u>Ist die Ersatzpflanzung mit einem Baum der in § 9 (2) festgesetzten Qualität nicht möglich, Nach-vorheriger Abstimmung mit der Stadt</u> kann der Antragsteller für die Entfernung eines Baumes auch <u>mit der Pflanzung einer heimischenn standortgerechtenn Hecke oder heimischenn standortgerechtenn Sträuchernn beauflagt werden. pflanzen- (spätere Wuchshöhe mind 2,00 m in diesem Fall</u></p>	<p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u> Im Ergebnis neuer fachlicher Erkenntnisse</p> <p>Wie vor</p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u> Bessere Vereinbarkeit mit dem Nachbarschaftsrecht, höhere Bestimmtheit</p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u> Angemessenheit</p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u> Regelungslücke geschlossen</p> <p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u></p>
---	---	--

<p>Erhaltung von Tierwohnstätten einzusetzen. Die Bereitstellung oder der Einsatz dieser Teile ist bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Sind die gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher, Feldgehölze oder sonstige Begrünungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Wiederholung der Ersatzpflanzung hat jeweils zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem zu erkennen ist, dass die Ersatzpflanzung nicht angewachsen ist.</p> <p>(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert der gemäß § 9 (2) geforderten Ersatzpflanzung, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 50 % des Nettoerwerbspreises. Hierbei wird ein Gehölz gleicher Art zur Bemessung herangezogen, wie das zur Beseitigung beantragte. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen aller nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile, zu verwenden.</p> <p>(6) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr, die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 spätestens sechs Monate nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig.</p> <p>(7) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Stadt umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügtem Lageplan unter Angabe der Baum-</p>	<p><u>entsprechen 10 laufende Meter Hecke bzw. 10 m² Flächenpflanzung einer Ersatzpflanzung. Bei den Strauch- oder Heckenpflanzungen ist eine dauerhafte Wuchshöhe von mindestens 1,50 m zu gewährleisten.</u></p> <p>(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. <u>Die Höhe der Ausgleichszahlung</u>Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert der gemäß § 9 (2) geforderten Ersatzpflanzung zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale <u>in Höhe</u> von 50 % des Nettoerwerbspreises. <u>Bei der Bemessung Hierbei</u> wird ein Gehölz gleicher Art herangezogen wie das zur Beseitigung beantragte. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu entrichten, <u>die sie</u> zweckgebunden für Ersatzpflanzungen aller nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich dieser Satzung <u>verwendet. nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile, zu verwenden.</u></p> <p>(5) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 sowie die <u>Ausgleichszahlung nach Abs. 4 werden wird</u> spätestens ein Jahr, die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 spätestens sechs Monate nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig.</p> <p>(6) Sind die gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher, <u>und</u> Feldgehölze oder sonstige Begrünungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Wiederholung der Ersatzpflanzung hat jeweils zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem zu erkennen ist, dass die Ersatzpflanzung nicht angewachsen ist.</p> <p>(7) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Stadt umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügtem Lageplan unter Angabe der</p>	<p>Höhere Bestimmtheit</p> <p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u> Auf Grund der Größe ist in Hennigsdorf immer der örtliche Zusammenhang gegeben</p> <p><u>Inhaltliche und redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u> Nicht hinreichend bestimmt</p>
---	---	--

<p>Hecken- oder Strauchart aufzuzeigen.</p> <p>(8) Nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt kann der Antragsteller für die Entfernung eines Baumes auch eine heimische standortgerechte Hecke oder heimische standortgerechte Sträucher pflanzen (spätere Wuchshöhe mind. 2,00 m).</p> <p>§ 10 Folgebeseitigung</p> <p>(1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.</p> <p>(2) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.</p> <p>(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil</p>	<p>Baum-, Hecken- oder Strauchart aufzuzeigen.</p> <p>(8) Die Stadt kann den Antragsteller verpflichten, Teile des beseitigten Landschaftsbestandteiles bereitzustellen. <u>Dies gilt</u> insbesondere, wenn Baumteile mit Baumhöhlen oder Materialien zur Herstellung von Totholzhecken anfallen. Die Teile <u>sind durch die Stadt oder</u> durch sie <u>beauftragte Dritte zweckgebunden</u> im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung zweckgebunden für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung sowie zur Erhaltung von Tierwohnstätten einzusetzen. Die Bereitstellung oder der Einsatz dieser Teile ist <u>kann</u> bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu <u>berücksichtigten werden</u>.</p> <p>§ 10 Folgebeseitigung</p> <p>(1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Genehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.</p> <p>(2) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Genehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.</p> <p>(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung</u></p>
--	--	--------------------------------------

beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
 2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 9 Abs. 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19. Februar 1987 in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 5 Abs. 2 , Satz 1 der Gemeindeordnung Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 in der geltenden Fassung und § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 in der geltenden

beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer, ~~Erbbauberechtigte~~ oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein;
 2. entgegen der nach § 3 auferlegten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen handelt
 3. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und ~~Abs. 3~~ sowie nach § 9 Abs. 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält;
 5. die Festsetzungen zu den Ersatzpflanzungen gemäß § 9 nicht durchführt und dauerhaft unterhält und/oder keine Ausgleichszahlung entrichtet oder
 6. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § ~~36~~ Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) ~~vom 19. Februar 1987 in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 5 Abs. 2 , Satz 1 der Gemeindeordnung Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 in der geltenden Fassung und § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 in der geltenden~~

Inhaltliche Änderung

Inhaltliche Änderung

Redaktionelle Änderung
Aktualisierung Rechtsgrundlage

<p>Fassung mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.</p> <p>§ 12 Gebühren</p> <p>Die Stadt Hennigsdorf erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren. Die Gebühr nach § 7 Abs. 2 Satz 1 wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf erhoben.</p> <p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Hennigsdorf, 11.09.2003</p> <p>Schulz Bürgermeister</p>	<p>Fassung mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden. in Verbindung mit § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) mit einer Geldbuße bis 65.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.</p> <p>§ 12 Gebühren</p> <p>Die Stadt Hennigsdorf erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren. Die Gebühr nach § 7 Abs. 2 Satz 1 wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf erhoben.</p> <p>§ 13 Inkrafttreten, <u>Außerkräftreten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, <u>gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf vom 10.09.2003 (BV 0103/2003) außer Kraft.</u></p> <p>Hennigsdorf,</p> <p>Schulz Bürgermeister</p>	<p><u>Inhaltliche Änderung Ergänzung</u></p>
--	--	---

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 10.09.2003 beschlossene Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, 23.09.2003

Schulz
Bürgermeister

entfällt